

Stadt Bergisch Gladbach
Ordnungsbehörde
Herrn Musch
Konrad-Adenauer-Platz 9
51465 Bergisch Gladbach

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung eines

- gefährlichen Hundes
 Hundes bestimmter Rasse

gem. § 4 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)

Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 LHundG NRW sind Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen i.d.S. sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach im vorbezeichneten Sinne nicht vorliegt.

Als Hunde bestimmter Rassen im Sinne von § 10 Abs. 1 LHundG NRW gelten Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Bitte schicken Sie diesen Bogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die o.g. Adresse!

1. Hundehalter / in

Name		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort		
Straße + Haus-Nr.		PLZ	Ort
Telefon	Fax		E-Mail

2. Hund / Hündin

Rasse bzw. alle enthaltenen Rassen		Rufname	geworfen am
Gewicht (ausgewachsen)	Widerristhöhe (ausgewachsen)	Fellfarbe	Chipnummer

- männlich kastriert
 weiblich unkastriert

3. Versicherungsschutz

Besteht für die Hundehaltung eine besondere Haftpflichtversicherung (Tierhalterhaftpflicht) zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme i.H.v. 500.000,- EUR bei Personen- und 250.000,- EUR für sonstige Schäden?

- nein
 ja (Bitte Kopie des Versicherungsnachweises beifügen!)

4. Sachkunde

Verfügen Sie über die für die Hundehaltung erforderliche Sachkunde?

nein

ja

Der Sachkundenachweis

liegt diesem Schreiben bei

ist entbehrlich, da ich

- Tierärztin / Tierarzt bzw. Inhaber/in einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundestierärzteverordnung Bin (Kopie beifügen)
- Inhaber/in eines Jagdschein bin bzw. die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt habe (Kopie beifügen)
- eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) oder b) des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitze (Kopie beifügen)
- als Polizeihundeführer/in tätig bin. (Kopie beifügen)
- gem. § 10 Abs. 3 LHundG NRW zu Erteilung von Sachkundenachweisen berechtigt bin. (Kopie beifügen)
- zum 01.01.2003 seit mehr als drei Jahren große Hunde gehalten habe und es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

5. Zuverlässigkeit

Besitzen Sie die für die Haltung von Hunden erforderliche Zuverlässigkeit?

nein

ja

Ich versichere, dass ich in den letzten fünf Jahren nicht wegen

- vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstand gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen,
- einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
- einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
- einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden bin.

Ich versichere weiterhin, dass ich nicht

- gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen habe,
- wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des LHundG NRW oder der ehemaligen Landeshundeverordnung verstoßen habe,
- auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 BGB betreut werde oder
- trunksüchtig oder rauschmittelstüchtig bin.

Zum Nachweis meiner Zuverlässigkeit füge ich ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) bei.

6. Anlagen

Kopie Haftpflichtversicherung

Sachkundenachweis

Polizeiliches Führungszeugnis

Sonstiges: _____

Ich stelle sicher, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen.

Ich bin in der Lage, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen. Mir ist bekannt, dass eine von mir gewählte Aufsichtsperson außerhalb befriedeten Besitztums den Hund nur führen darf, wenn diese die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den Hund sicher zu halten und zu führen.

Ort, Datum

Unterschrift

7. Darlegung des besonderen Interesses gemäß §4 II S.1 LHundG NRW/ Ergänzungen, für gefährliche Hunde im Sinne des §3 Abs.2 LHundG NRW.

8. Die dem Halten des Hundes dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen müssen so beschaffen sein, dass sie eine verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung des jeweiligen Hundes gewährleisten.

Terminvorschläge für die Überprüfung:

Anmerkungen:

Merkblatt zum Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)

I. Betroffene Hunderassen

„gefährliche Hunde“ gem. § 3 LHundG NRW (Rasseliste 1)

- American Staffordshire Terrier
- Pitbull Terrier
- Staffordshire Terrier
- Bullterrier

„Hunde bestimmter Rassen“ gem. § 10 LHundG NRW (Rasseliste 2)

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napolitano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

Als „gefährliche Hunde“ bzw. „Hunde bestimmter Rassen“ gelten ferner deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

2. Alter des Hundehalters/der Hundehalterin

Der/Die Hundehalter/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Nachweis der Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen.

Als sachkundig gelten

- Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber/innen einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundestierärzteordnung;
- Inhaber/innen eines Jagdscheins oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben;
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr.3 Buchstabe a) oder b) des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen;
- Polizeihundeführer/innen;
- Personen, die auf Grund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG NW berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

4. Erforderliche Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 LHundG NRW) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen

- vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen;
- einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB);
- einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat;
- einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

Rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit mit eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Ferner erfüllen die Kriterien nicht Personen, die

- gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungsgesetzes und Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben;
- wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben;
- auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 BGB sind oder trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

5. Unterbringung des Hundes

Die dem Halten des Hundes dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen müssen so beschaffen sein, dass sie eine verhaltensgerechte und ausbruchssichere Unterbringung des jeweiligen Hundes gewährleisten.

6. Führungszeugnis

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist von dem/der jeweiligen Hundehalter/in ein Führungszeugnis der Belegart „0“ vorzulegen. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, die nach dem Bundeszentralregistergesetz zuständige Registerbehörde um Erteilung eines Führungszeugnisses auch der Belegart „R“ zu ersuchen.

7. Haftpflichtversicherung

Der/Die Halter/in eines gefährliche Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000,- EUR für Personenschäden und in Höhe von 250.000,- EUR für sonstige Schäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

8. Kennzeichnung

Jeder Hund ist bei einem Tierarzt per Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kosten trägt der/die jeweilige Hundehalter/in. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Fellfarbe, Chipnummer) ist dem Ordnungsamt mitzuteilen.

9. Halten von Hunden der Rasseliste 1 und 2

Die hierunter fallenden Hunde sind so zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Innerhalb befriedeten Besitztums sind diese Hunde so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen des Hundehalters nicht verlassen können.

10. Anlein- und Maulkorbpflicht

Alle oben aufgeführten Hunderassen sind nur noch angeleint und mit angelegtem Maulkorb oder einer in der Wirkung gleichstehenden Vorrichtung zu führen. Leinen- und Maulkorbzwang für diese Hunde besteht außerhalb befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern. Der/Die Hundehalter/in oder eine andere Aufsichtsperson muss von der körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund jederzeit sicher an der Leine zu halten.

11. Ausführen der Hunde durch andere Personen

Sollte eine andere Person als der Hundehalter den Hund ausführen, so muss diese das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Nachweis der Sachkunde und die erforderliche Zuverlässigkeit beibringen.

12. Ausnahmen von der Anlein- und/oder Maulkorbpflicht

Auf Antrag kann dem jeweiligen Hundehalter durch das Kreisveterinärsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Hierbei hat die Antrag stellende Person nachzuweisen, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.